

10 Punkte, die der Wahlvorstand kennen sollte:

1. Wahlvorstände arbeiten ehrenamtlich. Die Kosten für Ihre Tätigkeit übernimmt der Arbeitgeber. Der Wahlvorstand entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Arbeitsmittel er benötigt und welche Software er für die Durchführung der Wahl verwenden möchte.
2. Der Wahlvorstand kann folglich auch entscheiden, ob eine Download- oder Cloud-Lösung zum Einsatz kommen soll, sofern das bevorzugte Produkt im Vergleich mit anderen Lösungen preislich verhältnismäßig ist und eine höchstmögliche Sicherheit gewährleistet. (Hinweis: „Betriebsratswahl 2022“ aus dem Bund-Verlag bietet beide Lösungen in einem Produkt. Die Wahlsoftware steht sowohl zum Download als auch zur Nutzung in der Cloud zur Verfügung).
3. Hat der Wahlvorstand sich „nach pflichtgemäßem Ermessen“ für die Software-Lösung aus dem Bund-Verlag entschieden, so muss ihm der Arbeitgeber genau diese auch zur Verfügung stellen. Der Arbeitgeber kann den Wahlvorstand auch bevollmächtigen, die gewünschte Software in seinem Namen zu beschaffen.
4. Werden bei der Wahlsoftware „personenbezogene Daten“ verarbeitet (das ist bei der Cloud-Lösung der Fall), so führt das nicht zu einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Wahlvorstands. Die Verantwortung bleibt immer beim Arbeitgeber.
5. Wahlvorstände werden somit in Fragen des Datenschutzes immer nur als Sachwalter des Arbeitgebers tätig.
6. Ausgehend von dieser Feststellung obliegt es dem Arbeitgeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, notwendige Verträge zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO abzuschließen. Denn Wahlvorstände sind hierzu aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht befugt – wie es Betriebsräte auch nicht sind.
7. Der Arbeitgeber kann den Wahlvorstand ermächtigen, in seinem Namen für ihn tätig zu werden oder die vertragliche Zustimmung des Arbeitgebers zur Auftragsdatenverarbeitung durch Setzen eines entsprechenden Häkchens bei der Einwahl in die Wahlsoftware des Bund-Verlags selbst vorzunehmen.
8. Hat der Arbeitgeber allerdings explizit der Anschaffung einer Wahlsoftware widersprochen, und bestellt der Wahlvorstand diese Software gegen den Willen des Arbeitgebers, so ist der Kaufvertrag im Außenverhältnis (gegenüber dem Bund-Verlag) dennoch wirksam.
9. Für den Fall des Widerspruchs durch den Arbeitgeber besteht dessen datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO nicht fort. Der Wahlvorstand haftet dann für etwaige datenschutzrechtliche Verstöße bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Erstattung der Kosten für den Kauf der Wahlsoftware kann vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden.
10. Dienstleister der Datenverarbeitung ist der Bund-Verlag. Alle Daten werden auf Servern des Bund-Verlags (Standort Deutschland) verarbeitet und dem Wahlvorstand von hieraus zur Verfügung gestellt.